

Abfrage des Selbstverbrauchs 2025 zur Abwicklung des Aufschlags für besondere Netznutzung für LV-Gruppen B und C

Rückmeldung bis spätestens **31.03.2026** per Mail an [kaufmaennischer-
service@swa-netze.de](mailto:kaufmaennischer-service@swa-netze.de) (Betreff: Kundenname/Mengenmeldung Kalenderjahr
2025/Marktlokation)

oder per Briefpost an

swa Netze GmbH
ENE-M-A
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Rückmeldefrist:

Um eine Reduzierung des Aufschlags für besondere Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (vormals § 19 StromNEV-Umlage) sowie eine Einordnung in die Letztverbrauchergruppe B - bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüfertestats in die Letztverbrauchergruppe C für das Kalenderjahr 2025 in Anspruch nehmen zu können, muss dieses Formular bis zum **31.03.2026** vollständig ausgefüllt, an die swa Netze GmbH gesendet werden. **Wichtig:** Im Falle einer Verletzung der Meldepflicht nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. einer Versäumung der Meldefrist erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. der Aufschlag für besondere Netznutzung fällt in voller Höhe an.

Hinweis zur KWKG- und Offshore-Netzumlage: Eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage ist für die Letztverbrauchergruppen B und C gesetzlich nicht vorgesehen. Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§ 21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.

Wer meldet? (-> „Letztverbraucher“)

Zur Bestimmung der selbst verbrauchten Strommenge ist darauf abzustellen, ob der Antragsteller im betreffenden Nachweiszeitraum Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen war. Betreiber ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wer

- 1) die tatsächliche Sachherrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- 2) ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- 3) das wirtschaftliche Risiko trägt.

Alle drei Kriterien müssen durch den Antragsteller grundsätzlich kumulativ erfüllt werden, damit die an den Stromverbrauchseinrichtungen entnommenen Strommengen ihm als "Selbstverbrauch" zugeordnet werden können. (siehe Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung 2024 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, www.bafa.de)

I. **Diese Meldung betrifft folgende Abnahmestelle (*Pflichtfelder):**

Kunde/Letzverbraucher*:

Adresse der Abnahmestelle*:

Vertragskonto*:

Marktlotation*:

Messlokation(en):

DE

Kalenderjahr*:

Kontakt Daten für Rückfragen:

II. **Zwingend erforderliche Bestätigung**

→ Sollte diese nicht angegeben werden, ist eine Privilegierung der Umlage nicht möglich.

- Wir bestätigen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 (Bagatellsachverhalte - geringfügige Stromverbräuche Dritter) und § 46 EnFG zur Identifikation des Letztverbrauchs und für die Zurechnung der Stromverbräuche. Sämtliche abzugrenzende Weiterleitungen an Dritte sind der Tabelle unter Punkt IV bzw. einer separaten Datei, welche der swa Netze GmbH im Rahmen dieser Meldung zur Verfügung gestellt wurde, zu entnehmen.

III. **Hiermit bestätigen wir, dass wir**

- a) an der genannten Abnahmestelle/Marktlotation, der einzigste Letztverbraucher sind, welcher Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht (100 % Selbstverbrauch). Es fand keine Weiterleitung im Sinne des § 46 EnFG statt, da der bezogene Strom ausschließlich selbst verbraucht wurde. Sofern die weiteren Voraussetzungen des 45 EnFG erfüllt sind, rechnen wir die Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr unserem Letztverbrauch zu (Bagatellsachverhalte).
- b) an der genannten Abnahmestelle/Marktlotation, nicht der einzigste Letztverbraucher sind, welcher Strom aus dem Netz der swa Netze GmbH bezieht (Weiterleitung an Dritte). Im Kalenderjahr 2025 betrug unser Selbstverbrauch _____ kWh. Unsere Weiterleitungsmengen haben wir unter Punkt IV aufgeführt.
- c) für das Kalenderjahr 2025 auf eine Privilegierung der Umlage gem. § 19 Strom NEV verzichten. Wir stimmen somit einer Abrechnung der Umlage über einen Energieverbrauch von 1.000.000 kWh hinaus in der Letztverbrauchergruppe A zu, da wir die weitergeleiteten Mengen nicht ordnungsgemäß abgrenzen können.

Achtung: Wenn Sie b) angekreuzt haben, bitte weiter mit Punkt IV.

IV. **Auflistung der an Dritte weitergeleiteten Strommengen für 2025 gem. § 46 EnFG**

(Bitte füllen Sie die Auflistung vollständig aus und kreuzen Zutreffendes an.
Weitere Hinweise finden Sie nachfolgend)

Name Dritter	Weitergeleitete Strommenge [kWh] (*)	Messung und Schätzung gemäß § 46 EnFG (bitte passende Option ankreuzen)		Zuordnung gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) (bitte passende Option ankreuzen)			
		Menge wurde mess- und eichrechtskonform erfasst	Menge wurde ungeeicht gemessen / geschätzt	Lieferung / Weiterleitung ohne Entgelt	Tarifikunde	Sonderversorgungskunde	KA befreit
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(*) Dritte, welche ebenfalls eine Privilegierung gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV sowie eine Einordnung in die Letztverbrauchergruppe B – bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferattests in die Letztverbrauchergruppe C in Anspruch nehmen wollen, müssen dieses Meldeformular ebenfalls vollständig ausfüllen. Das ausgefüllte Meldeformular der Dritten, muss zusammen mit der Meldung des Kunden bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres an die swa Netze GmbH übermittelt werden.

Wichtige Hinweise!

Messung und Schätzung gemäß §§ 45 und 46 EnFG

Wir weisen auf die gesetzlichen Vorgaben zum Messen und Schätzen in §§ 45 und 46 EnFG hin. Sie sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung für die Letztverbrauchergruppen B und C und damit für die Abrechnung sämtlicher Netzzumlagen im Kalenderjahr 2025 anzuwenden. Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Umlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die jeweils volle Umlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Wenn Sie von der Ausnahmeregelung nach § 46 EnFG Gebrauch machen möchten und lediglich eine Schätzung erfolgt, dann sind vollständige Nachweise von Ihnen einzureichen:

- Begründung der Schätzbefugnis
- detaillierte Selbstauskunft (Darlegung der Schätzmethode)

Die Begründung der Schätzbefugnis nach § 46 EnFG muss folgende Punkte enthalten:

- Nachweis, der technischen Unmöglichkeit einer geeichten Messung oder dass diese mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist.
- Ferner ist zu begründen, dass es wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn die Strommenge mit vollem Umlagesatz abgerechnet wird. Auch eine Messung am vorgelagerten Punkt sollte berücksichtigt werden.

Des Weiteren haben Sie die zusätzlichen Angaben nach § 46 Abs. 4 EnFG zu machen.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben ihr gemeinsames Grundverständnis zu diesem Thema zusammengefasst. Alle dazugehörigen Informationen finden Sie unter:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

Zuordnung gemäß Konzessionsabgabeverordnung:

Weitergeleitete Strommengen an Unterabnehmer haben Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).

Aus diesem Grund müssen die weitergeleiteten Strommengen, welche nicht vom Sondervertragskunden, sondern durch weitere an die Abnahmestelle angeschlossene Kunden verbraucht wurden gemäß den Regelungen der KAV in Rechnung gestellt werden.

- Unentgeltliche Lieferung / Weiterleitung:
Die weitergeleiteten Mengen werden ausschließlich unentgeltlich weitergeleitet/geliefert. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung über eine Energielieferung und die Energielieferung wird auch nicht mit anderen Leistungsbeziehungen wertmäßig verrechnet (z. B. Miete).
 - Für die weitergeleitete Menge gilt die Konzessionsabgabe, welche auch am Netzanschluss gilt. Es wird keine gesonderte/abweichende Konzessionsabgabe für die Weiterleitungsmenge erhoben.

- Tarifikunde:
Bei fehlender Zuordnung der weitergeleiteten Mengen, wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 KAV der höhere Tarifikunden-Konzessionsabgabensatz in Rechnung gestellt.
 - Die Tarif-Konzessionsabgabe richtet sich hierbei nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

- Sondervertragskunde:
Beansprucht der Unterabnehmer eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 KAV, ist dies auf geeignete Art nachzuweisen.
Geeignete Nachweise:
 - Eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe oder
 - für Kunden oberhalb Niederspannung eine verifizierte Darstellung der Anschlusssituation der Unterabnehmer, aus der hervorgeht, dass der Unterabnehmer eben- falls oberhalb Niederspannung angeschlossen ist und damit als Sondervertragskunde gilt oder
 - für leistungsgemessene Unterabnehmer in Niederspannung Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus denen hervorgeht, dass der Unterabnehmer die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Absatz 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme größer 30.000 kWh und bezogene, ohnehin gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten größer 30 kW).

- Befreiung von der Konzessionsabgabe:
 - Ein Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich.

Bei besonders komplexen Konstrukten müssen Sie uns ein entsprechendes Messkonzept zur Verfügung stellen.

Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage:

Für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie des begrenzten Aufschlags für besondere Netznutzung nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) sind gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von

Kuppelgasen), nach §§ 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.



Sonstige Bemerkungen:

Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben korrekt sind.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
(Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben)

Die swa Netze GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit Ihrer Angaben.
Es gelten die Datenschutzhinweise im Internet auf <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz>.